

Zur (juristischen) Bedeutung der anerkannten Regeln der Technik

Dem Praktiker wird's schwindlig, wenn ihm Begrifflichkeiten wie

- anerkannte Regeln der Technik,
- Stand der Technik,
- Stand der Wissenschaft usw.

um die Ohren gehauen werden. Ist das nicht alles dasselbe? Eigentlich wollte der Praktiker doch nur eine Lüftungsanlage/einen Aufzug/ein Bad (bitte setzen Sie ein, was für Sie zutrifft) planen, liefern, bauen und/oder betreiben und instandhalten.

Der Standpunkt „Ich bin Techniker, mit Paragrafenkram kenne ich mich nicht aus.“ kann teuer werden. Daher eine kleine Einführung, sozusagen zur Kalibrierung für den Praktiker.

Anerkannte Regeln der Technik (aRdT) sind z. B.:

- VDI-Richtlinien
- DIN-Normen (darunter DIN EN und DIN ISO)
- DVGW-Bestimmungen

Es gibt noch eine Reihe weiterer Regelwerke, die diesen elitären Status genießen, aber eben nicht jedes Papier, das irgendein Verein oder Verband herausgibt. Denn damit man einer Regel der Technik unterstellen kann, sie sei eine **anerkannte** Regel der Technik, müssen im Wesentlichen drei Bedingungen erfüllt sein:

- **Unabhängigkeit und Ausgewogenheit**
Eine aRdT muss nach einem transparenten, nachvollziehbaren Verfahren erarbeitet werden, das sicherstellt, dass die Inhalte die Belange aller am Thema interessierten Kreise ausgewogen wiedergeben.
In den oben aufgelisteten Fällen ist dieses Verfahren in VDI 1000, DIN 820 bzw. DVGW 100 beschrieben. Diese Regelwerke legen die Spielregeln für die Besetzung der zuständigen Ausschüsse, für deren Beschlussfassung usw. fest.

- **Öffentlichkeit**

Der Öffentlichkeit – mindestens der Fachöffentlichkeit, d. h. der Community der Fachleute der an einem Thema interessierten Kreise – muss die Gelegenheit gegeben werden, Einfluss auf den Inhalt der aRdT zu nehmen.

Dies geschieht durch ein Entwurfsverfahren. Wenn der Richtlinien- oder Normenausschuss der Meinung ist, seine Arbeit habe einen gewissen Abschluss erreicht und man könne sie nun der interessierten Öffentlichkeit vorstellen, wird ein Entwurf veröffentlicht und über die Fachpresse bekannt gemacht. Jedermann kann dann dazu eine Stellungnahme abgeben und hat das Recht, dass diese Stellungnahme ernsthaft geprüft wird und ihm die Entscheidung des Ausschusses über seine Stellungnahme mitgeteilt wird. Erst nach Behandlung aller Stellungnahmen wird dann eine „endgültige“ Fassung veröffentlicht.

Die Anführungsstriche sind allerdings nicht ohne Grund gesetzt, denn:

- **Aktualität**

Eine aRdT muss aktuell sein. Das heißt: Nach einer gewissen Zeit, in der Regel maximal 5 Jahre, muss geprüft werden, ob die Inhalte einer (bis dahin anerkannten) Regel der Technik noch aktuell sind. Die Technik entwickelt sich weiter, das Papier nicht. Daher wird nach dieser Frist geprüft, ob man die in Rede stehende aRdT unverändert bestätigt (für weitere 5 Jahre z. B.), sie überarbeitet oder zurückzieht.

Unterbleibt diese Fortschreibung, so kann das passieren, was im Fall der bauaufsichtlich eingeführten Schallschutznorm DIN 4109 geschehen ist: Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass diese Norm keine aRdT mehr ist, weil der dort festgeschriebene Stand nicht mehr aktuell ist.

Werden all diese Bedingungen eingehalten, so liegt die Vermutung nahe, dass das Ergebnis der Arbeit eine aRdT ist, und dass die Definition gilt:

Eine **anerkannte Regel der Technik (aRdT)** stellt diejenigen Prinzipien und Lösungen dar, die

- von der Wissenschaft als **theoretisch richtig** anerkannt,
- in der Praxis **erprobt und bewährt** sind, und
- die sich **bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt** haben.

Man beachte die Formulierung: Es „liegt die Vermutung nahe“, es handle sich um eine aRdT. Nicht alles, was VDI, DIN, DVGW herausgeben, ist zwingend aRdT, sondern es gilt juristisch eine Vermutungswirkung. Man kann versuchen, im Einzelfall bei einem bestimmten Papier Zweifel am Status aRdT zu begründen. Dennoch gilt zunächst die Vermutung, VDI-Richtlinien, DIN-Normen und DVGW-Regelwerke seien aRdT.

Den Kollegen von VDI, DIN und DVGW tut es immer ein wenig weh, wenn jemand ihre Werke als „Vorschriften“ titulierte. Vorschriften erlässt der Gesetz- und Verordnungsgeber, spricht: Vater Staat. VDI, DIN und DVGW sind privatrechtliche Körperschaften und haben nicht die Vollmacht, Vorschriften zu erlassen. Ihre Werke sind zunächst **privatrechtliche Empfehlungen technischen Inhalts**. Das schmälert ihre rechtliche Bedeutung jedoch in keiner Weise, eben weil ihnen der Status aRdT unterstellt wird.

Zusammen mit anderen Grundsätzen und Rechtsentscheidungen ergeben sich daraus interessante Schlussfolgerungen für den Praktiker:

Der Praktiker ist ein „Fachmann“ auf seinem Gebiet, nicht wahr?

Was ist ein „Fachmann“? Einer, dem ich als Laie einen Auftrag geben kann, und bei dem ich dann davon ausgehen darf, dass er das schon „richtig“ macht, d. h. so, dass das Werk

- seine Funktion erfüllt,
- zeitgemäßer Technik entspricht und

- andere oder mich nicht in Gefahr bringt.

Alles drei werde ich als Laie im Fachgebiet (aber König Kunde) wahrscheinlich nicht beurteilen können. Aber der Fachmann haftet mir gegenüber zivilrechtlich für die ersten beiden Punkte hinsichtlich der Gefährdung strafrechtlich, also dem Staat gegenüber. Damit bin ich als Auftraggeber/Kunde/Laie erst einmal gut abgesichert.

Was muss der Fachmann tun, damit er auch überleben kann? Er muss sich ständig auf dem Laufenden darüber halten, was in seinem Fach die aktuellen Gepflogenheiten sind. D. h. er unterliegt einem Fortbildungsgebot, z. B. auch bezüglich der aRdT.

→ **Ein Fachmann muss die aRdT auf seinem Gebiet kennen!**

Jetzt könnte man auf den Gedanken kommen, dass man dann immer nur die aktuellen aRdT kennen muss und daneben kein Fachwissen mehr braucht. Weit gefehlt: Der Fachmann haftet für den Erfolg eines Werks, auch dann, wenn er eine aRdT angewandt hat, die veraltet war, ja sogar dann, wenn er eine solche angewendet hat, die fehlerhaft war.

→ **Die Anwendung der aRdT entbindet nicht von der Haftung.**

Muss man aRdT zwingend anwenden? Nein, muss man nicht. (Bevor Sie jetzt in Jubel ausbrechen, lesen Sie bis zum Ende!)

Müsste man aRdT immer zwingend einhalten, würde durch die Veröffentlichung einer aRdT die Technik auf dem dann bestehenden Stand eingefroren, und das will keiner. Und letztendlich gibt es auch nicht zu jeder technischen Frage eine aRdT, welche diese Frage beantwortet. In VDI 1000 steht in der Definition des Begriffs „VDI-Richtlinie“ (die ich hier stellvertretend für die aRdT nehme) steht, dass diese „**einen** Maßstab für einwandfreies technisches Vorgehen“ bilden. Die Hervorhebung steht auch so in der VDI 1000! **Einen** Maßstab bilden die aRdT, nicht **den** Maßstab. Der Praktiker darf daher bei der Lösung der konkreten technischen Problemstellung selbstverständlich

von den aRdT abweichen. Ganz großes ABER: Es muss sichergestellt werden, dass das bei der Individuallösung erreichte Sicherheitsniveau gleichwertig mit dem ist, das durch Anwendung der aRdT erreicht worden wäre.

Im diesem Kontext ist auch die Frage zu sehen, welchen Status ein Entwurf einer aRdT hat. Einem Entwurf wird zunächst **nicht** der Status aRdT unterstellt. Zwei Situationen muss man unterscheiden:

- (1) ganz neues Thema, d. h., es gab vorher noch keine aRdT dazu: Dann ist davon auszugehen, dass der Entwurf schon Hinweischarakter hat, d. h. schon darstellt, was einmal aRdT sein wird, dass er aber eben noch nicht durch die Einbindung der Öffentlichkeit so abgesichert ist wie eine fertige aRdT.
- (2) altes Thema, d. h., es gibt einen veröffentlichten, noch nicht zurückgezogenen Weißdruck, mithin eine aRdT zum Thema, gleichzeitig ist der Entwurf für die Neuausgabe auf dem Markt: Fast gilt dasselbe wie bei (1), denn die bestehende aRdT ist von einem Ausschnitt der Fachwelt für überarbeitungsbedürftig befunden worden, Grund genug, an ihrem Status aRdT Zweifel zu haben. Der neue Entwurf gibt die Richtung vor.

→ **Abweichungen von den aRdT sind zulässig, vorausgesetzt sie bieten dieselbe Sicherheit.**

Die Beweislast liegt dann andersherum: Wende ich die anerkannten Regeln der Technik an, ist zunächst davon auszugehen, dass ein gewisser Sicherheitsstandard erreicht wird. Bei einer Individuallösung muss ich **nachweisen**, dass meine Lösung diesen auch erreicht.

Ist aRdT dasselbe wie der „Stand der Technik“?

Nein, ist es nicht. Beim Stand der Technik liegt die Latte möglicherweise höher, noch höher beim Stand der Wissenschaft. Einklagbar kann dieser insbesondere bei Fragen des Gesundheitsschutzes (Immissionschutz) und Arbeits-

schutzes und bei Anlagen sein, die unter die Maschinenrichtlinie fallen.

Fazit

Σ Die aRdT

- **muss** man kennen,
- **sollte** man tunlichst einhalten,
- **darf** man aber auch missachten, wenn man dasselbe Schutzziel anders erreicht.